

Urschrift der

S A T Z U N G

des

SKI - CLUB EDENKOBEN (PFALZ) e. V.

(Fassung vom 3.9.1987)

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Ski-Club Edenkoben (Pfalz) e.V.
und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau i. d. Pfalz
unter der Nr. VR 442 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Edenkoben (Pfalz).
- (3) Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet mit Ablauf des
31. August des folgenden Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein will seinen Mitgliedern die Möglichkeit bieten, sich
durch ganzjährige sportliche Betätigung gesund und leistungsfähig
zu halten, Angebote für aktive Freizeitgestaltung unterbreiten
und zur Einübung sozialen Verhaltens beitragen.
- (2) Der Verein widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:
 - Ausbildung und Weiterbildung seiner Mitglieder im Skilauf
 - Durchführung von skisportlichen Veranstaltungen
 - Pflege des Skilaufes als Breitensport
 - Beschickung sportlicher Veranstaltungen anderer Vereine
bzw. der Fachverbände
 - Trainingsangebote für die Mitglieder
 - Förderung des Lehr- und Ausbildungswesens
 - Veranstaltungen im Sinne der Jugendpflege
 - Pflege der Geselligkeit und des Gemeinschaftsempfindens

§ 3

Gemeinnützigkeit

Zur Erreichung des in § 2 genannten Zweckes wird ausdrücklich bestimmt:

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt lediglich die in § 2 genannten Ziele; er darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei Ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelchen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- b) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter
- c) Es dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden und keine Verwaltungsausgaben getätigt werden, die dem Vereinszweck fremd sind.
- d) Das sich aus Mehreinnahmen bildende Vermögen ist Zweckvermögen und ist als Rücklage anzusammeln. Die Rücklage darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein gehört dem Skiverband Pfalz an.
- (2) Er ist über den Skiverband Pfalz dem DEUTSCHEN SKIVERBAND angeschlossen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz.
- (4) Mitgliedschaften in anderen Verbänden können erworben werden, wenn dies dem Vereinszweck nicht zuwiderläuft.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden unabhängig von Geschlecht, Rasse oder Nationalität.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die bei ihrem Eintritt oder zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Jugendmitglieder sind Personen, die bei ihrem Eintritt oder zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (5) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und von der Hauptversammlung bestätigt, solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein, den Skilauf oder dem Sport im allgemeinen, in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder; sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Sie kann abgelehnt werden. Eine Begründung für die Verweigerung der Aufnahme braucht nicht gegeben zu werden.
- (2) Als Antrag ist ein Aufnahmeschein mit den genauen Personalangaben des Antragstellers unterschrieben abzugeben. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt wird.
- (4) Mit der Aufnahme erhält das Mitglied einen Abdruck dieser Satzung und unterwirft sich deren Bestimmungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht. Jugendmitglieder sind bei den Abstimmungen in der Hauptversammlung nicht stimmberechtigt. Ihre Interessen werden durch den Jugendwart vertreten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festzusetzenden Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß. Sie endet außerdem durch Ausschluß aus den Verbänden, denen der Verein angehört.

- (2) Der Beitrag des laufenden Jahres ist in jedem Falle zu entrichten. Andere, bereits begründete Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind noch zu erfüllen.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und muß spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Vereinsjahres beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Ein Mitglied kann, nach Zubilligung des rechtlichen Gehörs, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen Nichtzahlens des fälligen Beitrages
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - d) wegen begangener Straftaten.

§ 9

Strafen

- (1) Der Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Satzung sowie aus vereinsschädigendem und unsportlichem Verhalten folgende Strafen verhängen:
 - a) Verweis
 - b) befristete Teilnahmesperre bei Vereinsveranstaltungen bis zur Dauer von 12 Monaten.
- (2) Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen der Wettlaufordnung für Skilauf.
- (3) Im übrigen gelten die Disziplinarordnungen des Skiverbandes Pfalz und des DEUTSCHEN SKIVERBANDES unbeschränkt.

§ 10

Jugendgruppe

- (1) Der Verein hat eine Jugendgruppe für Mitglieder bis 26 Jahre.
- (2) Die Führung der Jugendgruppe obliegt dem Jugendwart. Dieser wird durch eine Gruppenversammlung gewählt und von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt. Er gehört dem Vorstand des Vereins an.
- (3) Im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung verwaltet sich die Jugendgruppe selbständig und entscheidet auch in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen Mittel. Für die Überprüfung des

Finanzwesens sind die von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer zuständig.

- (4) Die Jugendgruppe ist nachgeordnete Gruppe der Deutschen Ski-jugend im Sinne der Jugendordnung des Deutschen Skiverbandes. Diese Jugendordnung gilt entsprechend.

§ 11

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

§ 12

Hauptversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. Sie ist vom Vorstand alle 2 Jahre im Monat September einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekanntzumachen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt oder wenn die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird. Dem Begehren auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung muß eine ausgearbeitete Tagesordnung zu Grunde liegen.
- (3) Zur Tagesordnung einer ordentlichen Hauptversammlung gehören:
 1. Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 2. Berichte der Fachwarte
 3. Kassenbericht
 4. Bericht der Rechnungsprüfer
 5. Bestimmung eines Wahlleiters
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Wahl des Vorstandes
 8. Bestätigung des Jugendwartes
 9. Wahl der Rechnungsprüfer
 10. Behandlung von Anträgen
- (4) Abstimmungen in der Hauptversammlung erfolgen durch Stimmzettel oder durch Handaufheben. Liegen bei Wahlen mehrere Vorschläge vor, so ist grundsätzlich in geheimer Wahl abzustimmen. Stimmübertragungen sind unzulässig.

- (5) Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen und Anträge, die Mitglieder dem Verein gegenüber finanziell verpflichten, müssen bis spätestens 1. August schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Diese sind den Mitgliedern im Wortlaut mit der Einladung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Hauptversammlung ist nur dann beschlußfähig, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Fachwart für Jugend
 - dem Fachwart für Skilauf Alpin
 - dem Fachwart für Skilauf Nordisch
 - dem Fachwart für Lehrwesen
 - dem Gerätewart
- (2) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes infolge Tod oder Rücktritt aus, so kann der Vorstand in das freigewordene Amt bis zur nächsten Hauptversammlung ein Vereinsmitglied berufen.

§ 14

Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden.

§ 15

Rechnungsprüfer

- (1) Das gesamte Finanzwesen des Vereins -einschließlich der Jugendgruppe- wird geprüft durch 2 von der Hauptversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer. Diese haben jeder Zeit das Recht Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen.
Die Mitglieder des Vorstandes sind zu allen verlangten Auskünften verpflichtet. Die Rechnungsprüfer sind nur der Hauptversammlung verantwortlich und haben diesen Bericht zu erstatten.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem der Ausschüsse angehören.

§ 16

Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

- (1) Die Hauptversammlung beschließt über die Höhe des Jahresbeitrages und gegebenenfalls der Aufnahmegebühr.
- (2) Wird eine Aufnahmegebühr erhoben, ist sie zum Aufnahmeterrnin zu entrichten. Sie wird erstattet, wenn der Vorstand die Aufnahme ablehnt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist mit der Aufnahme bzw. mit Beginn des Vereinsjahres zu entrichten.

§ 17

Haftung und Versicherung

- (1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Ausübung von Leibesübungen und Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen entstehen. Die Haftung der Personen der Vereinsführung, der Lehrwarte, Übungsleiter, Tourenleiter und sonstiger Fachkräfte ist ebenfalls ausgeschlossen.
- (2) Der Verein versichert alle seine Mitglieder nach den Bestimmungen des Sportbundes Pfalz gegen Sportunfall. Maßgebend ist der jeweils gültige Rahmenvertrag.

§ 18

Über die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen.

Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 19

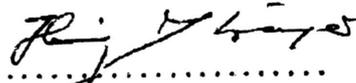
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 7 sinkt.
- (2) Der Verein kann nur durch Beschluß der Hauptversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung muß mit der Einberufung der Hauptversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt nach Abdeckung der Verbindlichkeiten der Stadt Edenkoben zu, mit der Auflage, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, sportlichen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Beschlossen von der Hauptversammlung am 3. September 1987



.....
1. Vorsitzender
Harald Lintz



.....
Schriftführer
Heinz Kröper